

## **S a t z u n g**

### **über Aufwands- und Verdienstausschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren**

Aufgrund der §§ 6, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 03. Juli 2003 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen und Kinderbetreuungskosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn das Ratsmitglied das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.  
  
Dauert die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Monate (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so wird für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 17,50 € sowie an Sitzungen von Vereinen und Verbänden, zu denen sie als Vertreter der Gemeinde benannt wurden, von 17,50 € je Sitzung. Wird von diesen Vereinen und Verbänden ein Sitzungsgeld und/oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt, entfällt eine Zahlung durch die Gemeinde. Die Ratsmitglieder haben erfolgte Zahlungen mitzuteilen. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf drei Sitzungen je Monat beschränkt.

Sitzungsgeld wird nur gezahlt für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen oder Empfängen außerhalb von Veranstaltungen des Rates, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss im Einzelfall veranlasst oder genehmigt worden ist. § 8 ist anzuwenden, sofern von dritter Seite keine Reisekosten gezahlt werden. Entschädigungen werden nicht gezahlt, wenn die Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht als offizieller Vertreter der

Gemeinde erfolgt.

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf Beschluss des Rates hin höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Sitzungsgeld für Ausschussmitglieder wird nur an dasjenige Mitglied gezahlt, das bei Feststellung der Beschlussfähigkeit oder bei eventueller Verspätung zuerst anwesend ist. Vertreter, die nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ein anwesendes Mitglied ablösen, haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung sowie der Kosten für eine Kinderbetreuung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (3) Kinderbetreuungskosten sind Bestandteil des Sitzungsgeldes. Sie werden an Ratsmitglieder gezahlt, die notwendige Auslagen für eine Kinderbetreuung geltend machen. Sie werden in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Das Betreuungsgeld beträgt in diesem Fall bis zu 10,00 € je Stunde. Die Verwendung ist nachzuweisen. Absatz 1 ist anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme des privaten Internet- bzw. E-Mail-Anschlusses zur Übersendung von Ratspost wird eine mtl. Pauschale von 8,50 € gezahlt.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an die 1. stv. Bürgermeisterin/ an den 1. stv. Bürgermeister	105,00 €
b) an die 2. stv. Bürgermeisterin/ an den 2. stv. Bürgermeister	70,00 €
- (2) Daneben erhalten die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) Grundbetrag	40,00 €
b) je Fraktions- oder Gruppenmitglied	4,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so werden die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte gezahlt.

#### § 4 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Machen die in Absatz 1 genannten Personen Kosten für eine Kinderbetreuung geltend, beträgt das Sitzungsgeld bis zu 30,00 €. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Ratsmitglieder mtl.	30,00 €
b) zusätzlich zu a) an die Beigeordneten monatlich	35,00 €
c) zusätzlich zu b) an die 2. stv. Bürgermeisterin/ an den 2. stv. Bürgermeister monatlich	15,00 €
d) zusätzlich zu b) an die 1. stv. Bürgermeisterin/ an den 1. stv. Bürgermeister monatlich	30,00 €
e) an sonstige, nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, je Sitzung	3,00 €
höchstens mtl.	6,00 €

#### § 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Er wird auf 30,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Sie beträgt jedoch höchstens 30,00 € je Stunde.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlages oder die Zahlung eines Pauschalstundensatzes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen außer Sonnabenden für höchstens acht Stunden bis 19.00 Uhr gezahlt, es sei denn, die Anspruchsstellenden sind im Schicht- oder vergleichbaren Dienst tätig. Angefangene Stunden sind aufzurunden.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Kann der durchschnittlich gezahlte Verdienstaufschlag nicht ermittelt werden, ist der in Absatz 5 festgelegte Betrag zugrunde zu legen. Absatz 3 ist anzuwenden.

- (5) Ratsmitglieder, die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz. Dieser beträgt je Stunde 12,50 € und 100,00 € je Tag. Absatz 3 ist anzuwenden.
- (6) Verdienstaufschlag wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Die Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.
- (7) Die Abs. 2-5 für unselbstständig Tätige und § 2 Abs. 3 finden Anwendung auf einen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 39 Abs. 2 Sätze 4-6 NGO stehen.

#### **§ 7 Auslagen für sonst ehrenamtlich Tätige**

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (§ 29 Abs. 1 NGO).
- (2) Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 15,00 € je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 5 d) und § 8 sinngemäß. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden.

#### **§ 8 Reisekosten**

Für vom Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Ratsmitgliedern, sonstigen, nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01.08.2003 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 02.11.2000 wird aufgehoben.

Hambühren, den 03.07.2003

Adasch  
Bürgermeister

(Siegel)

Harries  
stellv. Gemeindedirektor